

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	10.04.2024	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	14.05.2024	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	23.05.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Jährliche Anpassung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen

Betroffene Produktgruppe

11 06 01 Förderung von Kindern / Prävention

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Für die Anpassung der laufenden Geldleistungen ab 01.08.2024 werden im Haushaltsjahr 2024 Mittel in Höhe von ca. 204.000 € und ab dem Haushaltsjahr 2025 von ca. 460.000 €/Jahr benötigt. Da auch ab 01.08.2025 eine erneute Anpassung der Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen erfolgen muss, werden für das Haushaltsjahr 2025 zusätzlich zu den 460.000 € weitere Mittel benötigt, die erstmal mit ca. 134.000 € kalkuliert werden.

Die für das Haushaltsjahr 2024 benötigten Mittel werden im Haushaltsvollzug durch das Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – und hilfsweise im Sozialdezernat erwirtschaftet. Die ab dem Haushaltsjahr 2025 notwendigen Mittel werden in den Haushalt eingestellt.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

- Jugendhilfeausschuss, 04.07.2018, TOP 8, Drucksachen-Nr. 6871/2014-2020
- Jugendhilfeausschuss 10.10.2018, TOP 13, Drucksachen-Nr. 7341/2014-2020 und TOP 13.1, Drucksachen-Nr. 6979/2014-2020
- Jugendhilfeausschuss 23.01.2019, TOP 8, Drucksachen-Nr. 7925/2014-2020
- Jugendhilfeausschuss 27.03.2019, TOP 9, Drucksachen-Nr. 8233/2014-2020
- Finanz- und Personalausschuss, 02.04.2019, TOP 12.1, Drucksachen-Nr. 8233/2014-2020/1
- Rat der Stadt Bielefeld, 04.04.2019, TOP 18, Drucksachen-Nr. 8233/2014-2020/1
- Jugendhilfeausschuss, 27.05.2020, TOP 11.4, Drucksachen-Nr. 10891/2014-2020
- Finanz- und Personalausschuss 09.06.2020, TOP 23, Drucksachen-Nr. 10891/2014-2020
- Rat der Stadt Bielefeld, 18.06.2020, TOP 47, Drucksachen-Nr. 10891/2014-2020
- Jugendhilfeausschuss, 05.05.2021, TOP 13, Drucksachen-Nr. 1272/2020-2025
- Finanz- und Personalausschuss, 18.05.2021, TOP 18, Drucksachen-Nr. 1272/2020-2025
- Rat der Stadt Bielefeld, 27.05.2021, TOP 22, Drucksachen-Nr. 1272/2020-2025
- Jugendhilfeausschuss, 10.05.22 TOP 7, Drucksachen-Nr. 3571/2020-2025
- Finanz- und Personalausschuss, 10.05.2022, TOP 13, Drucksachen-Nr. 3571/2020-2025
- Rat der Stadt Bielefeld, 19.05.2022, TOP 18, Drucksachen-Nr. 3571/2020-2025
- Jugendhilfeausschuss, 08.03.2023 TOP 9, Drucksachen-Nr. 5638/2020-2025
- Finanz- und Personalausschuss, 21.03.2023, TOP 14, Drucksachen-Nr. 5638/2020-2025
- Rat der Stadt Bielefeld, 30.03.2023, TOP 13, Drucksachen-Nr. 5638/2020-2025

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt / Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt / Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt:

1. Die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII wird ab 01.08.2024 auf insgesamt 7,00 €/Stunde/Kind erhöht. Davon entfallen 2,30 €/Stunde/Kind auf den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) und 4,70 €/Stunde/Kind auf die Anerkennung der Förderungsleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII).
2. Der monatliche Anerkennungsbetrag für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit der Kindertagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII wird ab 01.08.2024 auf 17,20 €/Monat erhöht.
3. Die zusätzliche Geldleistung für die Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von Kindern, die von wesentlicher Behinderung bedroht sind, wird ab 01.08.2024 auf 2.395,40 €/Kind/Jahr erhöht.
4. Die für das Haushaltsjahr 2024 benötigten Mittel sind im Haushaltsvollzug durch das Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – und hilfsweise im Sozialdezernat zu erwirtschaften. Die ab dem Haushaltsjahr 2025 notwendigen Mittel sind in den Haushalt einzustellen.

Begründung:

Neben den Kindertageseinrichtungen ist die Kindertagespflege ein zweiter wichtiger Baustein zur Erfüllung der Rechtsansprüche von Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres und ihrer Eltern auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung. Die Zahl der Kinder, die von Kindertagespflegepersonen betreut werden, schwankt im Jahresverlauf. Zu Beginn des Kita-Jahres ist sie niedrig und nimmt dann sukzessive bis zum Ende des Kita-Jahres langsam zu (Vollendung des 1. Lebensjahres der Kinder im Laufe des Kita-Jahres und unterjährige Aufnahmen in der Kindertagespflege). Zum Beginn des folgenden Kita-Jahres fällt die Zahl dann vorübergehend wieder ab, weil viele Kinder aus der Kindertagespflege in eine Kindertageseinrichtung wechseln. Aktuell werden in Bielefeld ca. 760 Kinder von ca. 185 Kindertagespflegepersonen betreut.

Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) schreibt vor, dass die Höhe der laufenden monatlichen Geldleistung an Kindertagespflegepersonen jährlich – erstmals zum 01.08.2021 – angepasst werden muss (§ 24 Abs. 3 Ziffer 9 KiBiz). Diese Dynamisierung ist Voraussetzung für den Erhalt der Landeszuschüsse.

In ihren Sitzungen im Mai 2021, Mai 2022 und März 2023 haben der Jugendhilfeausschuss, der Finanz- und Personalausschuss sowie der Rat der Stadt Bielefeld Beschlüsse zur Dynamisierung der laufenden Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen in Bielefeld zum 01.08.2021, 01.08.2022 und 01.08.2023 gefasst. Nunmehr ist über die Höhe ab 01.08.2024 zu entscheiden.

Vorgaben zur Höhe der Anpassung im Bereich der Kindertagespflege gibt es nicht.

Eine Anpassung (hier bezogen auf die Kindpauschalen und die Mietpauschalen) gibt es aber auch im Bereich der Kindertageseinrichtungen. Für diesen Bereich hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen erwartungsgemäß Ende 2023 erneut die Fortschreibungsraten nach § 37 KiBiz für das am 01.08.2024 beginnende Kindergartenjahr festgesetzt.

Die Fortschreibungsrate im Bereich der Kindertageseinrichtungen setzt sich gemäß § 37 Abs. 3 KiBiz zu neun Teilen aus der Kostenentwicklung beim pädagogischen Personal und zu einem Teil aus der Steigerung der Kosten des allgemeinen Verbraucherpreisindex zusammen. Für das Kindergartenjahr 2024/2025 ergibt sich im Bereich der Kindertageseinrichtungen demnach eine Steigerung um 10,02 % für die Personalkosten und eine Steigerung um 6,31 % für die

Sachkosten. Die Erhöhung zum 01.08.2024 ist außergewöhnlich groß, weil der Landesgesetzgeber (mit zeitlichem Verzug) auf die deutlich gestiegenen Personalkosten und die hohe Inflation reagiert hat.

Es erscheint sachgerecht, sich bei der Anpassung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen – so wie bisher auch – an die Erhöhung der Kindpauschalen und der Mietpauschalen im Bereich der Kindertageseinrichtungen anzulehnen.

Folgt man dem, ergibt sich folgendes:

- Die Sachkostenpauschale erhöht sich dann um 6,31 % von 2,15 €/Stunde/Kind auf gerundet 2,30 €/Stunde/Kind.
- Der Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung erhöht sich dann um 10,02 % von 4,25 €/Stunde/Kind auf 4,70 €/Stunde/Kind.
- In der Summe ergibt sich dann ein Betrag von 7,00 €/Stunde/Kind.

Auch der gesetzlich vorgeschriebene Anerkennungsbetrag für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit muss angepasst werden. Hier wird eine Erhöhung von 15,60 €/Kind/Monat auf 17,20 €/Kind/Monat vorgeschlagen. Dies leitet sich aus einem durchschnittlichen Personalaufwand von einer Stunde pro Woche bei 220 Betreuungstagen bzw. 44 Betreuungswochen pro Jahr ab.

Das KiBiz sieht außerdem eine zusätzliche Geldleistung für die Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von Kindern, die von wesentlicher Behinderung bedroht sind, vor. Hier sollte der bereits beschlossenen Systematik für das laufende Kindergartenjahr gefolgt werden. Das Land gewährt einen pauschalen Zuschuss, den die Stadt Bielefeld 1:1 an die betreuende Kindertagespflegeperson weiterleitet. Das bedeutet, dass sich diese zusätzliche Geldleistung von 2.184,59 €/Kind/Jahr auf 2.395,40 €/Kind/Jahr erhöht. Dieses entspricht wie bisher auch der Differenz der Landespauschalen für Kindertagespflege für Kinder mit und ohne Behinderung. Das Land hat seine Pauschale somit um 9,65 % erhöht.

Eine Erhöhung der Geldleistungen für die Springerkräfte und die „Mitgebrachten Betreuungspersonen“ erfolgt in diesem Jahr – auch mit Blick auf die Finanzsituation der Stadt Bielefeld – nicht, da diese Leistungen nicht zu den gesetzlich vorgegebenen anzupassenden laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen gehören.

Es ergibt sich damit die beigefügte neue Anlage 1 zu den „Richtlinien der Stadt Bielefeld zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege“.

Für die Anpassung der laufenden Geldleistungen ab 01.08.2024 werden im Haushaltsjahr 2024 anteilig zusätzliche Mittel in Höhe von ca. 267.000 € benötigt. Für das Haushaltsjahr 2024 sind für die Dynamisierung zum 01.08.2024 unter Annahme der früher geringeren Fortschreibungsraten bereits 63.000 € eingeplant worden. Die für das Haushaltsjahr 2024 nun zusätzlich benötigten Mittel in Höhe von ca. 204.000 € sollen im Haushaltsvollzug durch das Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – und hilfsweise im Sozialdezernat erwirtschaftet werden.

Ab dem Haushaltsjahr 2025 wirkt sich die Erhöhung mit einem Mehraufwand von ca. 460.000 € aus. Da zum 01.08.2025 mit einer weiteren Erhöhung gerechnet werden muss, die erstmal mit ca. 134.000 € kalkuliert wird, ergeben sich ab 2025 Mehrbelastungen von ca. 590.000 €. Die ab dem Haushaltsjahr 2025 notwendigen Mittel werden in den Haushalt eingestellt.

Anlage

- Anlage1_Geldleistungen gültig ab 01.08.2024

Erster Beigeordneter

Ingo Nürnberger

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.